

## **Vollzug der Wassergesetze;**

### **Standortbezogene Vorprüfung der Umweltverträglichkeit der Grundwasserentnahme aus dem Brunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 147 der Gemarkung Reckendorf, Gemeinde Reckendorf, für die betriebliche Wasserversorgung durch die Schloßbrauerei Reckendorf, Georg Dirauf GmbH & Co.KG**

Das Zutagefördern und Entnehmen von Grundwasser stellt eine Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar, die nach § 8 Abs. 1 WHG einer wasserrechtlichen Gestattung bedarf.

Mit Bescheid des Landratsamtes Bamberg vom 30. April 2024 erhielt die Schloßbrauerei Reckendorf, Georg Dirauf GmbH & Co. KG die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser auf dem Grundstück Fl.Nr. 147 der Gemarkung Reckendorf zur betrieblichen Wasserversorgung in Trinkwassergüte (zur Herstellung von Bieren, Heißwasser für den Maischeprozess) sowie für die Flaschen- und Fässerspülung, Kühl- und Reinigungszwecke (Anlagen- und Fuhrparkreinigung) sowie für die Bereitstellung von Löschwasser. Zur Herstellung von alkoholfreien Getränken wird ausschließlich Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung des Zweckverbandes Reckendorfer Gruppe verwendet. Die Erlaubnis wurde mit einem erlaubten Benutzungsumfang von max. 1,6 l/s, 70 m<sup>3</sup>/d und 18.500 m<sup>3</sup>/a bis 30. April 2044 zeitlich befristet.

Für die beantragte Grundwasserentnahme ist nach Anlage Nr. 13.3.3 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgeschrieben. Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 2 UVPG besteht für ein Änderungsvorhaben, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 zum UVPG angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Die standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht unter Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde, des Wasserwirtschaftsamtes Kronach und des Amtes für Denkmalpflege hat ergeben, dass das Vorhaben zwar in einem nach Anlage 3 Ziffer 2.3 zum UVPG empfindlichen Gebiet liegt (Naturpark Haßberge, ehem. Wasserschloss Reckendorf), die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes wird durch das Vorhaben auch unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben nicht beeinträchtigt. Aus naturschutzfachlicher und wasserwirtschaftlicher Sicht sind keine erheblichen Umweltauswirkungen, aus Sicht der Bodendenkmalpflege sind keine nachteiligen Auswirkungen zu befürchten, sofern keine Bodeneingriffe vorgenommen werden. Für die geplante Grundwasserentnahme ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Feststellung und ausführliche Begründung im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG sind im zentralen UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de> einsehbar.

Bamberg, 30. April 2024

Landratsamt

gez.

Lieb

Verw.-Inspektorin